

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
V7@sozialministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.303.586

Ihr Zeichen: 2026-0.157.838

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4):

a. § 5 Abs. 4 regelt die Berechtigung der Abwicklungsstellen zur Abfrage des Zentralen Melderegisters und des Transparenzportals.

Vorweg wird idZ darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Derartige Abfragen müssen somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO entsprechend ausgestaltet werden.

b. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, welche personenbezogenen Daten gemäß § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zur Zweckerreichung benötigt werden (nur der Gesamtdatensatz oder zusätzlich dazu auch weitere Daten gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG).

Zudem sollte festgelegt werden, zu welchen Personen einer Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 iVm § 2 Z 4 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, erfolgen darf.

Fraglich ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Abwicklungsstellen die personenbezogenen Daten jeweils abfragen dürfen und wie lange die abgefragten personenbezogenen Daten aufbewahrt werden.

§ 5 Abs. 4 wäre im Lichte dieser Ausführungen zu konkretisieren und näher zu erläutern.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. April 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Stefanie DÖRNHÖFER, LL.M.

Elektronisch gefertigt